Leasingvertrag mit Serviceleistung   
(Hardware)[[1]](#footnote-1)

|  |  |
| --- | --- |
| zwischen | XYZ-Leasing AG |
|  | [Adresse] |
|  | [Ort] |
|  | nachfolgend Leasinggeber |

|  |  |
| --- | --- |
|  | ABC-AG |
|  | [Adresse] |
|  | [Ort]  nachfolgend Leasingnehmer |

Die Parteien vereinbaren was folgt:

**Präambel[[2]](#footnote-2)**

[Zum Beispiel: «Der Leasingnehmer beabsichtigt [Beschreibung seiner Geschäftstätigkeit, z.B.: als Zulieferer von Ersatzteilen für die Automobilindustrie], vom Leasinggeber Hardware zu leasen, um die Produktion von Ersatzteilen zu ermöglichen. Der Leasinggeber soll diese Hardware zur Verfügung stellen sowie die vereinbarten Serviceleistungen erbringen.]

In diesem Vertrag regeln die Parteien ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten.

I. Leasingobjekt

1. Der Vermieter und Eigentümer der nachstehend aufgeführten Gegenstände überlässt dem Mieter folgendes Objekt:
2. XYZ-Computer Modell ,
3. Anlage-Nr.
4. Als Standort gilt das Domizil des Leasingnehmers.
5. Die Ablieferung des Leasinggegenstands an den Leasingnehmer erfolgt direkt durch den Lieferanten. Kosten und Gefahr der Ablieferung trägt der Leasingnehmer.

II. Leasingdauer

Die Miete beginnt am ... . Sie dauert 60 Monate und endet am ... .

III. Unterhalt und Gebrauch

1. Der Vermieter ist verpflichtet, das Leasingobjekt zu installieren und in Betrieb zu setzen.
2. Der Unterhalt des Leasingobjekts während der ganzen Dauer des Vertrags ist Sache des Vermieters, bestehend aus:
3. Zwei Reinigungen pro Jahr im Domizil des Leasingnehmers, alle Zwischenreparaturen sowie die Lieferung sämtlicher Ersatzteile.
4. Der Vermieter verpflichtet sich, Betriebsstörungen innert angemessener Zeit nach Anzeige zu beheben bzw. dem Leasingnehmer ein Ersatzobjekt zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Leasingnehmer gegen Ziffer 5. hernach verstösst.
5. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt sorgfältig zu gebrauchen sowie jeden Missbrauch und jede Überlastung zu unterlassen. Für Schaden, der durch unsachgemässe oder zweckwidrige Verwendung entsteht, hat der Leasingnehmer Ersatz zu leisten.

IV. Leasing

1. Der Leasingnehmer hat für die Benutzung des Leasinggegenstands 60 monatliche Leasingraten von je CHF 500.– jeweils am 1. eines Kalendermonats zu bezahlen.
2. In der vereinbarten Leasingrate sind folgende Leistungen seitens der Lieferfirma enthalten:
3. Lieferung eines fabrikneuen Computers
4. Unterhalt des Computers gemäss Ziffer 3., nicht inbegriffen sind:

* Einbau von Vorrichtungen;
* Arbeitszeit für das Reinigen der stark verschmutzten Maschine;
* Reparatur von Schäden, hervorgerufen durch Nachlässigkeit;
* unsachgemässe Bedienung;
* Versagen von elektrischen oder sonstigen Installationen;
* die Kosten der Installation und Inbetriebsetzung sowie die Lieferung allen Zubehörs samt zusätzlicher Bestandteile, welche für die Inbetriebsetzung notwendig sind (z.B. Installation des elektrischen Stroms und Versorgung mit verschiedenen Betriebsmitteln). Der Leasinggeber kann nach Anfrage des Leasingnehmers auch diese Arbeiten erledigen, welche dann mit einem Stundensatz von … CHF / h exklusiv MWST verrechnet werden. Ersatzteile werden separat in Rechnung gestellt.

V. Eigentum

1. Die Leasinggeberin bleibt Eigentümerin des Leasinggegenstands. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Leasinggegenstand durch Marke oder auf ähnliche Weise als ihr Eigentum zu kennzeichnen.
2. Umbauten und Veränderungen am Leasinggegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Sie dürfen sich nicht wertvermindernd auswirken und gehen ohne Anspruch auf Rückerstattung, Entschädigung oder Ausgleichssumme unverzüglich in das Eigentum der Leasinggesellschaft über.
3. Eine Beschlagnahme des Leasinggegenstands durch Pfändung, Retention oder Arrestierung sowie eine Konkurseröffnung hat der Leasingnehmer umgehend dem Vermieter zu melden. Das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt ist auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse hinzuweisen. Die Kosten, die der Leasinggesellschaft aus der Abwendung solcher Ansprüche entstehen, hat der Leasingnehmer zu tragen. Dies gilt nur, insofern er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden für diese Umstände trifft.
4. Der Leasingnehmer darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Leasinggesellschaft den Leasinggegenstand ganz oder teilweise weiter- oder untervermieten.
5. Mängel, die anlässlich der Lieferung oder während der Benützung des Leasinggegenstands festgestellt werden, sind vom Leasingnehmer unverzüglich schriftlich beim Vermieter zu melden.

Die vom Leasingnehmer geltend gemachten Gewährleistungsansprüche entbinden ihn nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Vermieter. Insbesondere berechtigen sie ihn nicht, für die Zeit des Ausfalls oder der Leistungsreduktion des Leasinggegenstands eine Sistierung oder Ermässigung zu verlangen.

1. Solange sich der Leasinggegenstand im Eigentum der Leasinggesellschaft befindet, ist dieser folgendermassen versichert:

Die Versicherung deckt Ansprüche für Personen- und Sachschäden, welche durch den Leasinggegenstand verursacht werden und für welche die Leasinggesellschaft als Eigentümerin haftbar gemacht werden kann. Zusätzlich ist der Leasinggegenstand versichert gegen Maschinenbruch, Feuerschaden, Wasserschaden, Einbruchdiebstahl und Elementarschaden. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, sich vor Übernahme des Leasinggegenstandes für nicht versicherte Risiken und Schadenfälle und für durch Zufall verursachte Beschädigung, Verlust und Abhandenkommen des Leasinggegenstands selbst ausreichend zu versichern. Der Leasinggegenstand ist zum Neuwert zu versichern. Sofern der Leasingnehmer dieser Bestimmung nicht nachkommt, ist die Leasinggesellschaft berechtigt, diese Versicherung auf Kosten des Leasingnehmers selber abzuschliessen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der Leasinggeber ist befugt, sofern der Leasingnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere wenn der Leasingnehmer mit der Zahlung eines Leasingzinses mehr als zwei Monate in Verzug geraten ist oder wenn er wesentliche Vertragspflichten verletzt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Er ist diesfalls berechtigt, den Leasinggegenstand sofort wegzunehmen, die verfallenen Leasingzinsen nebst Verzugszins einzufordern und Schadenersatz im Umfang des positiven Vertragsinteresses zu verlangen.
2. Dieses Recht steht dem Leasinggeber auch zu, wenn die wirtschaftliche Lage des Leasingnehmers sich derart verändert, dass seine Rechte gefährdet sind, insbesondere wenn der Leasingnehmer zahlungsunfähig wird, ein Nachlassstundungsgesuch einreicht, Wechsel protestieren lässt, gepfändet wird oder in Konkurs gerät.
3. Die Leasinggesellschaft ist im Falle des Zahlungsverzugs – ohne vorgängige Mahnung – befugt, einen marktüblichen Verzugszins zu verlangen.
4. Mit den Leasingraten können keinerlei Gegenforderungen des Leasingnehmers verrechnet werden.
5. Ist der Leasingnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag ordnungsgemäss nachgekommen, so wird die Leasinggesellschaft auf schriftlichen Antrag hin folgenden Optionsmöglichkeiten zustimmen:
6. Verlängerung des Finanzierungsleasingvertrags auf unbestimmte Zeit, wobei der Leasingzins neu festgesetzt wird.
7. Falls ein neuer Finanzierungsleasingvertrag über einen gleichwertigen Leasinggegenstand abgeschlossen wird, den Erlös aus dem Verkauf des alten Leasinggegenstands oder den Betrag, für den ihn die Lieferfirma in Zahlung nimmt, an den Leasingzinsanspruch aus dem neuen Leasingvertrag anzurechnen.
8. Sofern der Leasingnehmer von den Optionsmöglichkeiten keinen Gebrauch macht, ist er verpflichtet, den Leasinggegenstand sofort nach Beendigung des Vertrags der Leasinggesellschaft in ordnungsgemässem Zustand zurückzugeben. Rücktransport und Demontage erfolgen auf Kosten des Leasingnehmers. Durch den Tod des Leasingnehmers wird der Vertrag nicht aufgehoben.
9. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Vorbehalte, Ergänzungen und Bedingungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.
10. Der Finanzierungsleasingvertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist [Ort].

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |

1. Das vorliegende Vertragsmuster versteht sich als Grundlage für die Ausarbeitung eines Leasingvertrags unter schweizerischem Recht und beinhaltet grundsätzliche Punkte; es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die vorgeschlagenen Formulierungen dienen lediglich als Orientierungshilfe und zur Veranschaulichung etwaiger Inhalte. Das Vertragsmuster ist unbedingt den individuellen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Parteien anzupassen und entsprechend zu ergänzen! [↑](#footnote-ref-1)
2. Hier sollen die Ausgangslage bzw. die Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses kurz erläutert werden. Aus der *Präambel* ergeben sich u.U. wichtige Hinweise für die bei einer späteren Auslegung des Leasingvertrags zu ermittelnden ursprünglichen Absichten der Parteien. [↑](#footnote-ref-2)